

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Finanzen  
Wirtschaft und Arbeit**

**Ausgewählte Maßnahmen der  
indirekten Forschungsförderung**

In Österreich wurde seit dem Jahr 2000 die indirekte (steuerliche) Forschungsförderung zur Hebung der Forschungsquote kontinuierlich ausgebaut. Die Wirkungen der indirekten Forschungsförderung wurden jedoch bisher noch nicht evaluiert.

**Kurzfassung**

Durch die Beibehaltung gesetzlicher Bestimmungen entstanden zwei Forschungsbegriffe mit unterschiedlichen Inhalten.

Durch häufige Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen läuft die indirekte Forschungsförderung Gefahr, den Anspruch der Klarheit für den Steuerpflichtigen sowie einer einfachen Handhabung zu verlieren.

Das BMF schätzte, dass das Volumen der gesamten indirekten Forschungsförderung, bestehend aus den Forschungsfreibeträgen und der Forschungsprämie, von etwas mehr als 400 Mill. EUR ab dem Jahr 2005 auf knapp 500 Mill. EUR im Jahr 2008 ansteigen werde. Eine Abstimmung der indirekten Forschungsförderung mit der direkten Forschungsförderung fehlte jedoch.

Ab dem Veranlagungsjahr 2005 senkte der Gesetzgeber den Körperschaftsteuersatz von 34 % auf 25 %. Die Forschungsprämie blieb davon unberührt. Ein weitgehender Umstieg der Unternehmen auf die Forschungsprämie war daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht nahe liegend. Es bestand die Gefahr einer Überschneidung der Forschungsprämie mit den Förderungen der Basisprogramme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH.

### Kenndaten zur indirekten Forschungsförderung

**Rechtsgrundlagen** Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F.  
(§ 4 Abs. 4 [Z 4, 4a, 4b]; § 108c)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR								
Schätzungen des BMF im Zuge von Gesetzesentwürfen				73	73	73	73	73	73
Schätzung des BMF vom Dezember 2005 als Basis für die Beantwortung einer Anfrage der EU									
Forschungsfreibetrag-alt						208	166	120	53
Forschungsfreibetrag-neu						89	73	64	36
Forschungsprämie						121	219	302	408
<b>Summe</b>						<b>418</b>	<b>458</b>	<b>486</b>	<b>497</b>
Angaben des BMF aus den Förderungsberichten der Jahre									
2000	58,14								
2001	85	85							
2002	85	85	95						
2003		85	95	165					
2004			90	145	160				

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Dezember 2005 bis Februar 2006 die Gebarung des BMF und des BMWA hinsichtlich ausgewählter Maßnahmen der indirekten Forschungsförderung.

Im Besonderen wurden die Auswirkungen der indirekten Forschungsförderung anhand ihrer wichtigsten Instrumente, der Forschungsfreibeträge gemäß § 4 Abs. 4 Z 4, Z 4a bzw. Z 4b sowie der Forschungsprämie gemäß § 108c des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG) überprüft.

Zu dem im Juni 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMWA im September 2006 und das BMF im Oktober 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2006.

**Steuerliche  
Instrumente**

2 Folgende wichtige Instrumente der indirekten Forschungsförderung waren im EStG verankert:

(1) Es konnte ein **Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen** gebildet werden (FFB–alt).

(2) Im Jahr 2002 wurde ein **neuer Forschungsfreibetrag** geschaffen (FFB–neu). Grundlage für die Berechnung des – inhaltlich weiter als der FFB–alt gefassten – Freibetrages waren die Forschungsaufwendungen gemäß der Definition der OECD auf Basis des so genannten „Frascati Manual“. Der FFB–neu konnte auch parallel zum FFB–alt in Anspruch genommen werden. Nur die gleichzeitige (zusätzliche) Geltendmachung für ein und dieselben Aufwendungen war ausgeschlossen.

Alternativ zum FFB–neu konnte eine **Forschungsprämie** (als Direktzahlung) in Anspruch genommen werden. Diese wurde grundsätzlich an die forschungstreibende Unternehmung bzw. Person ausbezahlt.

Darüber hinaus war die Inanspruchnahme eines FFB im Sinne der Bestimmungen zum FFB–neu – in beschränktem Umfang (Deckelung) – durch den Auftraggeber von Forschungsarbeiten möglich (so genannte **Auftragsforschung**).

**Rechtliche  
Entwicklung**

3.1 Seit dem Jahr 2000 wurde die indirekte Forschungsförderung im Rahmen der Konjunkturpakete kontinuierlich ausgebaut. Dazu wurde die Rechtslage, meist durch Erweiterung der steuerlichen Begünstigungen, mehrmals geändert.

(1) Ab dem Jahr 2000 wurde das Ausmaß des Forschungsfreibetrages unabhängig von der Verwertungsart der Forschungsergebnisse ausgebaut.

(2) Im Jahr 2002 wurde neben dem bereits bestehenden FFB–alt der FFB–neu bzw. – alternativ zu Letzterem – die Forschungsprämie geschaffen. 2005 wurde weiters die Auftragsforschung, allerdings mit einem Höchstbetrag von 100.000 EUR für Aufwendungen oder Ausgaben pro Wirtschaftsjahr, in die steuerliche Förderung einbezogen. Gleichzeitig wurden die Prozentsätze der einzelnen Förderungsinstrumente angehoben.

## Rechtliche Entwicklung

(3) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der indirekten Forschungsförderung der letzten Jahre:

Steuerliche Begünstigung in Prozent der Forschungsaufwendungen						
	bis 1999	2000/2001	2002	2003	2004	2005
	bis zu					
FFB–alt	18 % bzw. 12 % <sup>1)</sup>	25 % bzw. 35 % <sup>2)</sup>				
FFB–neu	–	–	10 %	15 %	25 %	25 %
Forschungsprämie	–	–	3 %	5 %	8 %	8 %
Auftragsforschung	–	–	–	–	–	25 % <sup>3)</sup>

1) bis zu 12 %, bei Fremdverwertung von Erfindungen

2) bis zu 35 %, wenn der Forschungsaufwand über dem Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre liegt

3) 25 %, maximal jedoch für Aufwendungen in Höhe von 100.000 EUR

**3.2** Vorteile der indirekten Forschungsförderung waren z.B. die leichte Zugänglichkeit für den Antragsteller oder die einfache Handhabung.

Der RH wies aber darauf hin, dass die indirekte Forschungsförderung durch häufige Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Gefahr läuft, den Anspruch der Klarheit für den Steuerpflichtigen sowie einer einfachen Handhabung zu verlieren.

**3.3** *Laut Stellungnahme des BMF seien keine grundsätzlichen Systemumstellungen, sondern größtenteils Satzerhöhungen vorgenommen worden.*

**3.4** Angesichts der mehrfach innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgten Gesetzesänderungen (Umbenennungen von Paragraphen, Nachbesserungen von Bestimmungen zur Missbrauchsvermeidung, Ergänzungen der Anwendungsgebiete mit zusätzlichen Ausschlussregeln) verblieb der RH bei seiner Ansicht.

**Ausgewählte Maßnahmen der indirekten Forschungsförderung****Forschungsbegriffe**

- 4.1 Im Jahr 2002 gestaltete der Gesetzgeber die indirekte Forschungsförderung neu. Er führte – wie bereits erwähnt – zusätzlich zum FFB–alt den FFB–neu bzw. die Forschungsprämie ein. Diese begünstigten Forschungsaktivitäten entsprachen der international gebräuchlichen Definition gemäß dem Frascati Manual der OECD.

Das BMF ging bei der Einführung der erwähnten Steuerbegünstigungen davon aus, dass der FFB–alt längerfristig inhaltlich im – wesentlich weiter gefassten – FFB–neu aufgehen werde. Bestrebungen des BMF, den FFB–alt bereits im Rahmen der Einführung des FFB–neu abzulösen, scheiterten jedoch.

- 4.2 Der RH beurteilte die Einführung des FFB–neu auf Basis des Frascati Manuals als Grundlage für die steuerliche Förderung von Forschungsaktivitäten positiv. Er gab aber zu bedenken, dass durch die Beibehaltung des FFB–alt zwei Forschungsbegriffe mit unterschiedlichem Inhalt entstanden.

Der RH empfahl dem BMF und dem BMWA, im Rahmen der steuerlichen Forschungsförderung auf einen einheitlichen Forschungsbegriff hinzuwirken.

- 4.3 *Aus Sicht des BMF sei die Beibehaltung eines bewährten und den Anwendern bekannten Instruments bislang als unabdingbar betrachtet worden.*

*Das BMWA teilte mit, zwecks Vereinheitlichung der Forschungsbegriffe intensive Gespräche mit dem BMF zu führen. Ziel sei die Einführung eines einheitlichen Forschungsbegriffes in der Steuergesetzgebung.*

**Abstimmung der indirekten mit der direkten Forschungsförderung**

- 5.1 (1) Laut Schätzung der Statistik Austria betragen die Forschungs- und Entwicklungsausgaben des Bundes im Jahr 2005 1,733 Mrd. EUR; für 2006 werden 1,920 Mrd. EUR erwartet. Schätzungen des BMF gingen davon aus, dass das Volumen der gesamten indirekten Forschungsförderung, bestehend aus den Forschungsfreibeträgen und der Forschungsprämie, von 2005 bis 2008 von etwas mehr als 400 Mill. EUR auf knapp 500 Mill. EUR ansteigen werde.

Ein beachtlicher Anteil aller vom Bund getätigten Forschungsförderungsmaßnahmen würde damit auf die indirekte Forschungsförderung entfallen.

## Abstimmung der indirekten mit der direkten Forschungsförderung

(2) Die Statistik Austria, die unter anderem für die Berechnung der nationalen Forschungsquote verantwortlich war, schenkte der Erfassung der indirekten Forschungsförderung als spezifisches Förderungsinstrument bislang weniger Beachtung als der direkten Forschungsförderung. Dies lag am Umstand, dass die Maßnahmen der indirekten Forschungsförderung keine Forschungsausgaben darstellten.

Sie waren daher nicht Gegenstand der Erhebung der österreichischen Forschungsausgaben durch die Statistik Austria bzw. wurden auf die nationale Forschungsquote nicht angerechnet.

(3) Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung als Beratungsorgan der Bundesregierung beschäftigte sich vornehmlich mit der direkten Forschungsförderung, widmete sich aber nur punktuell dem Thema der indirekten Forschungsförderung.

Thematisiert wurde die indirekte Forschungsförderung im Nationalen Forschungs- und Innovationsplan 2002 sowie in einer vom Rat beauftragten Studie über die Instrumente der österreichischen Technologieförderung und ihren Mix im Jahr 2005. Darin kamen die Autoren unter anderem zu dem Schluss, dass in Österreich eine Abstimmung zwischen der direkten und der indirekten Forschungsförderung fehlte.

Im Hinblick darauf empfahl der Rat im Herbst 2005, eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der indirekten Forschungsförderung einzurichten. Konkrete Aktivitäten bzw. Ergebnisse lagen zur Zeit der Überprüfung durch den RH an Ort und Stelle jedoch nicht vor.

(4) Auch die in erster Linie mit der direkten Forschungsförderung befassten Ministerien BMWA und BMVIT beschäftigten sich wenig mit der indirekten Forschungsförderung. Eine Abstimmung des BMF mit diesen Ressorts zur Weiterentwicklung der indirekten Forschungsförderung war nur in geringem Ausmaß zu erkennen.

**5.2** Der RH empfahl dem BMF und dem BMWA, eine Abstimmung der indirekten Forschungsförderung mit den direkten Forschungsförderungsmaßnahmen herbeizuführen.

**5.3** *Laut Mitteilung des BMF seien bei der Entstehung des FFB-neu bzw. der Forschungsprämie das BMWA, die Interessenvertretungen und die Statistik Austria maßgeblich eingebunden gewesen. Ferner könnten angesichts der in den letzten Jahren massiv steigenden öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung nicht sowohl die direkte als auch die indirekte Forschungsförderung ausgebaut werden. Hiezu sei weiters ein gemeinsames Verständnis mit den Fachressorts Voraussetzung.*

- 6.1** Ab dem Veranlagungsjahr 2005 senkte der Gesetzgeber den Körperschaftsteuersatz von 34 % auf 25 %. Der Barwert der Förderungen bei der Forschungsfreibeträge fiel dadurch – ohne Berücksichtigung des Steigerungssatzes beim FFB-alt – von 8,50 % auf 6,25 %; der Barwert der Forschungsprämie betrug hingegen weiterhin 8 %. Ein weitgehender Umstieg der Unternehmen auf die Forschungsprämie war daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht naheliegend.

Berechnungen bzw. Schätzungen des BMF gingen davon aus, dass die Summe der gewährten Forschungsprämien von rd. 121 Mill. EUR im Jahr 2005 bis zum Jahr 2008 auf rd. 408 Mill. EUR anwachsen werde.

Daneben förderte die 2004 mit BGBl. I Nr. 73/2004 errichtete Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH im Jahr 2005 Forschungsprojekte im Rahmen inhaltlich ähnlich gelagerter Basisprogramme mit rd. 144,90 Mill. EUR.

- 6.2** Nach Ansicht des RH könnten sich die gewährten Forschungsprämien mit den gewährten Förderungen der Basisprogramme der Gesellschaft überschneiden.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMF habe es gemeinsam mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH und den Eigentümerresorts die Abstimmung der Förderungsprämie mit der direkten Forschungsförderung durch die Gesellschaft in Angriff genommen.*

## Wirkung der indirekten Forschungsförderung

Schätzungen des  
Einnahmefalls

- 7.1** (1) Der jeweilige Ausfall steuerlicher Einnahmen aufgrund von Änderungen des Steuerrechts musste nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht gesondert budgetiert werden. Darüber hinaus war zur Abschätzung des Umfangs der indirekten Forschungsförderung ein Mangel an Datenmaterial festzustellen. Ursache dafür war der Umstand, dass die Verfügbarkeit von Zahlen durch die – häufig auf mehrere Jahre – erstreckbaren Fristen im Abgabungsverfahren verzögert wurde; das BMF konnte die indirekte Forschungsförderung trotz intensiver Bemühungen erst ab 2005 gezielter erfassen.

(2) Bezüglich der Schätzungen des BMF zur indirekten Forschungsförderung bzw. – damit verbunden – zum jährlichen Einnahmefall wird auf den diesem Bericht vorangestellten Kenndatenkasten verwiesen.

## Wirkung der indirekten Forschungsförderung

Aufgrund verbesserter Datengrundlagen ab dem Jahr 2005 waren detailliertere Schätzungsergebnisse über die zukünftige Entwicklung der Einnahmehausfälle durch die indirekte Forschungsförderung zu erwarten. Sämtlichen Schätzungen war jedoch gemeinsam, dass deren Zuverlässigkeit wegen der kaum vorhandenen Dokumentation der den Einnahmehausfällen zugrunde liegenden Annahmen nicht beurteilt werden konnte.

- 7.2** Der RH wertete die verbesserte Erfassung der indirekten Forschungsförderung positiv. Er erblickte aber noch deutliches Verbesserungspotenzial bei der Schätzung des durch die indirekte Forschungsförderung bewirkten Einnahmenentganges.
- 7.3** *Laut Mitteilung des BMF sei die Darstellung der durch die indirekte Forschungsförderung verursachten Einnahmehausfälle insofern unvollständig, als zu jeder Gesetzesänderung detaillierte Schätzungen vorgenommen worden seien. Außerdem seien die Ergebnisse der jeweiligen Schätzung und der Weg des Zustandekommens dokumentiert worden.*
- 7.4** Der RH entgegnete, dass im Zusammenhang mit der indirekten Forschungsförderung weitere Schätzungen vorlagen. Allerdings bezogen sich diese entweder auf ein Bündel von Maßnahmen im Bereich des Einkommensteuergesetzes, welche – neben anderen – auch die indirekte Forschungsförderung betrafen. Diese wurde jedoch nicht getrennt bewertet oder es wurden bereits bekannte Zahlen fortgeschrieben.

Ferner hielt der RH fest, dass eine vom BMF vorgelegte Darstellung der Schätzmethode der Auswirkungen des FFB-neu bzw. der Forschungsprämie auf das steuerliche Aufkommen eine Beurteilung der Zuverlässigkeit des Verfahrens nach wie vor nicht gestattete. So wurde die Schätzung nur für ein Jahr vorgenommen. Weiters wurde die Entwicklung der Einnahmehausfälle in den Folgejahren ohne Begründung als konstant angenommen; die Meinungen der einzelnen Experten im Schätzverfahren waren nicht näher dokumentiert.

## Evaluierung

### Evaluierung durch das BMF

- 8.1** (1) Der in den vergangenen Jahren erfolgte Ausbau der indirekten Forschungsförderung in Österreich entsprach dem Trend eines Großteils der EU-Mitgliedstaaten; Österreich nahm zum Teil eine Vorreiterrolle ein. Dabei reichte der Entwicklungsstand der indirekten Forschungsförderung in der EU von ausgebauten Systemen (wie z.B. Österreich)

bis zu wenig ausgeprägten Systemen in Staaten, die im Bereich Forschung und Entwicklung dennoch sehr erfolgreich waren (z.B. Finnland oder Deutschland).

Ferner setzten einige europäische Staaten Schwerpunkte bei der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie bei der Senkung von Lohnnebenkosten von Forschungspersonal in Unternehmen.

(2) In der Wissenschaft bestand Einigkeit über die grundsätzlich positiven Effekte der indirekten Forschungsförderung. Allerdings wurde auch deren Empfindlichkeit gegenüber so genannten Mitnahmeeffekten (Forschungsaktivitäten auch ohne Förderung) betont. Die Wirksamkeit der indirekten Forschungsförderung konnte durch die Preiselastizität von Forschungs- und Entwicklungsausgaben in Abhängigkeit von der Steuerentlastung gemessen werden.

Im Nationalen Forschungs- und Innovationsplan 2002 empfahl der Rat für Forschung und Technologieentwicklung die Evaluierung der indirekten Forschungsförderung. Dabei sollten die sich aus internationalen best-practice Modellen ergebenden Anregungen ebenfalls behandelt werden. Eine derartige Beurteilung der steuerlichen Forschungsförderung war für Österreich bislang nicht verfügbar.

- 8.2** Der RH empfahl dem BMF eine möglichst rasche Evaluierung der Wirkung der indirekten Forschungsförderung unter Einbeziehung der vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung im Nationalen Forschungs- und Innovationsplan abgegebenen Empfehlungen.
- 8.3** *Das BMF hielt nur eine über eine Wirkungsanalyse der österreichischen indirekten Forschungsförderung hinausgehende Untersuchung des Gesamtsystems der direkten und indirekten Forschungsförderung für sinnvoll. Damit solle das Gesamtportfolio bewertet und Wechselwirkungen zwischen beiden Förderungsarten besser sichtbar gemacht werden.*

*Das BMWA trat für eine Evaluierung auf Grundlage gesicherter Daten ein.*

- 8.4** Auch der RH beurteilte eine erweiterte Wirkungsanalyse positiv, hielt aber dessen ungeachtet an einer raschen Umsetzung fest.

## Wirkung der indirekten Forschungsförderung

### Forschungsrelevanz

- 9.1** Der in Grundzügen bereits 1980 eingeführte FFB–alt stammte hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Überlegungen bereits aus den 1950er Jahren. Zu dieser Zeit war eine moderne Begriffsdefinition von Forschung und Entwicklung, wie später im Frascati Manual vorgenommen, noch unbekannt.
- 9.2** Der RH gab zu bedenken, dass mit dem FFB–alt dementsprechend nicht zwingend Aufwendungen für Forschungsaktivitäten gefördert wurden. Dieser lief nach Ansicht des RH primär auf eine Wirtschaftsförderung für Projekte mit innovativem Gehalt und hoher inländischer Wertschöpfungstangente hinaus.
- 9.3** *Das BMWA schloss sich der Feststellung des RH an.*

### Bedeutung für Unternehmen

- 10.1** Seit dem Jahr 2003 ging beim BMWA die Anzahl der Anträge hinsichtlich einer Geltendmachung des FFB–alt zurück. Die damit verbundenen durchschnittlichen Aufwendungen pro Antrag stiegen hingegen an:

Veranlagungsjahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in 1.000 EUR					
Aufwendungen	1.406.814	2.106.200	1.877.678	1.714.008	1.385.866	1.280.052
	Anzahl					
Anträge	519	567	583	495	393	229
	in EUR					
durchschnittliche Aufwendungen pro Antrag*	2.710.625	3.714.638	3.220.718	3.462.642	3.526.377	5.589.747

\* Rundungsdifferenzen

Quelle: BMWA

Der Rückgang war

- auf noch zu erwartende Anträge aufgrund der gesetzlich möglichen Einreichfrist im Veranlagungsverfahren,
- auf eine nicht näher quantifizierbare Substitution des FFB–alt durch den FFB–neu sowie
- ab dem Jahr 2005 auf die durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % besonders attraktive Forschungsprämie

zurückzuführen.

Weiters zeigte sich, dass der FFB–alt vorwiegend von Großantragstellern in Anspruch genommen wurde; sie gehörten im Wesentlichen der Großindustrie aus den Branchen Elektronik, Anlagenbau, Pharma und Fahrzeugtechnik an.

- 10.2** Der RH stellte fest, dass den FFB–alt in erster Linie Großunternehmen, häufig mit ausländischer Muttergesellschaft, nutzten. Dies ließ auf die Bedeutung des FFB–alt als Standortfaktor schließen, wogegen kleinere Unternehmen durch den FBB–alt tendenziell weniger zur Aufnahme von Forschungsaktivitäten bewogen wurden.

Der RH regte an, den Kreis der Begünstigten im Sinne einer Evaluierung kritisch zu prüfen.

- 10.3** *Laut Mitteilung des BMF seien die Feststellungen und Empfehlungen des RH insofern nicht nachvollziehbar, als der RH an anderer Stelle den Vorzug der geringen Zugangsbarrieren bei der indirekten Forschungsförderung hervorgehoben habe und einzelne Veranlagungsfälle nicht geprüft hätte. Das BMWA hielt an der Bedeutung des FFB–alt als Standortfaktor fest.*

- 10.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass seine Feststellungen auf einer detaillierten Auswertung der Anträge durch das BMWA beruhten. Die Analyse der 20 betragsmäßig größten Anträge zeigte, dass in den Jahren 2000 bis 2005 zwischen 71 % und 99 % der geltend gemachten forschungsrelevanten Aufwendungen von nur 3 % bis 9 % der Antragsteller eingereicht wurden. Der durchschnittliche Wert dieser Anträge belief sich auf mehr als 60 Mill. EUR.

## Verfahrensabwicklung durch das BMWA

- 11.1** Der volkswirtschaftliche Wert einer angestrebten oder abgeschlossenen Erfindung zur Erlangung des FFB-Alt war durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nachzuweisen. Wenn die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt war oder auch ein abgelaufenes Patent vorlag, war eine derartige Bescheinigung nicht notwendig. Inwieweit Aufwendungen für eine Entwicklung oder Verbesserung derartiger Erfindungen tatsächlich vorlagen, war – unbeschadet der diesbezüglichen Erhebungen des BMWA – von den Finanzämtern zu prüfen.

Nach einem vom BMWA veröffentlichten Leitfaden zur Ausstellung einer Bescheinigung über den volkswirtschaftlichen Wert einer Erfindung sollte sich die Prüfung der Erfindungseigenschaft in Analogie zum Patentgesetz am Stand der Technik orientieren. Dem EStG konnte grundsätzlich nicht entnommen werden, wann eine Erfindung von volkswirtschaftlichem Wert vorlag. Dieser wäre anhand des Nutzens der Erfindung für die österreichische Volkswirtschaft, vorwiegend beurteilt an der kommerziellen Verwertbarkeit der Erfindung, zu prüfen gewesen.

Das BMWA entwickelte dafür mehrere Indikatoren (z.B. Aufnahme der Produktion im Inland, Ausweitung der Wertschöpfung, Entlastung der österreichischen Leistungsbilanz).

In der Praxis war das BMWA bei der Beurteilung vielfach auf die Seriosität der Angaben der Antragsteller angewiesen. Dennoch war selbst eine grobe Beurteilung der Plausibilität der Anträge durch das BMWA kaum nachvollziehbar; diesbezügliche Auswertungen lagen nicht vor. Ein eigens vom BMWA zur Abwicklung des Verfahrens erstellter Leitfaden wurde vom Ressort nicht genutzt.

- 11.2** Der RH wies auf die Problematik der näheren Bestimmung einer „volkswirtschaftlich wertvollen Erfindung“ hin. Ungeachtet dessen beurteilte er die diesbezügliche Verwaltungspraxis des BMWA kritisch. Eine Prüfung der Plausibilität der Anträge mittels der vom Ressort im Leitfaden vorgeschlagenen Indikatoren in Form einer Checkliste wäre nach Ansicht des RH möglich gewesen; sie hätte das qualitative Niveau der Beurteilung maßgeblich erhöht.
- 11.3** *Laut Mitteilung des BMWA sei die kritische Beurteilung der Verwaltungspraxis durch den RH aufgrund der positiven Beurteilung des Leitfadens zur Ausstellung der Bescheinigungen schwer nachvollziehbar.*
- 11.4** Der RH wiederholte seine Feststellung, dass der Leitfaden nicht genutzt wurde.

**12.1** Stichproben des RH ergaben, dass mehrere Großanträge die Weiterentwicklung von im Ausland getätigten Erfindungen ausländischer Unternehmen betrafen. Laut Einkommensteuerrichtlinien 2000 wären die Erfindung bzw. die dafür notwendigen Aufwendungen demjenigen zuzurechnen, der die überwiegende Forschungsarbeit leistete; in den konkreten Fällen waren dies die heimischen Antragsteller. Eine Weiterentwicklung einer bereits vorhandenen Erfindung hätte jedenfalls die eigene selbständige Erfindung vorausgesetzt.

Dennoch wurden die Implementierung von Fertigungsverfahren bzw. die Inbetriebsetzung von Anlagen sowie die Anpassung von Produkten an spezielle Kundenwünsche vom BMWA positiv bescheinigt. Eine in derartigen Zweifelsfällen mögliche Einbindung des Patentamtes zur Prüfung der fraglichen Erfindungseigenschaft nahm das BMWA nicht vor.

**12.2** Nach Ansicht des RH stand bei positiv vom BMWA bescheinigten bedeutenden Anträgen die Erfindungseigenschaft mehrfach nicht eindeutig fest; sie wurde durch das BMWA auch nicht ausreichend geprüft. Es wäre für die Prüfung der Erfindungseigenschaft zweckmäßig gewesen, das Patentamt miteinzubinden.

**12.3** *Laut Stellungnahme des BMWA sei bei den gegenständlichen Fällen bescheinigt worden, dass diese entweder neu im Sinne des Standes der Technik gewesen seien oder der gebotene volkswirtschaftliche Wert vorgelegen sei. Das Ministerium ging daher bei den kritisierten Fällen von der gegebenen Erfindungseigenschaft aus. Es werde sich aber in Zukunft bemühen, eine bessere Prüfungsdokumentation vorzunehmen und bei Bedarf Sachverständige des Patentamtes einzuschalten.*

## Begutachtungs- verfahren

**13.1** Bereits im Nationalen Forschungs- und Innovationsplan 2002 sah der Rat für Forschung und Technologieentwicklung eine Kernkompetenz des damaligen Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft – er ging später in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH auf – bei der Abwicklung der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang mit der indirekten Forschungsförderung vor.

**13.2** Der RH empfahl dem BMF und dem BMWA, die angeregte Einführung eines einheitlichen Forschungsbegriffes dafür zu nutzen, das diesbezügliche Verfahren zu vereinheitlichen. Eine vorgelagerte, österreichweite, zentrale Begutachtung der Anträge hinsichtlich ihres Forschungsgehaltes sollte zur Entlastung der Finanzverwaltung führen und detaillierte Daten für eine regelmäßige Evaluierung der indirekten Forschungsförderung liefern.

## Begutachtungsverfahren

Die Einschaltung von Spezialisten in die sachliche Begutachtung, wie z.B. die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, würde darüber hinaus eine aus Forschungssicht hohe fachliche Qualität der Beurteilung der Förderungswürdigkeit mit sich bringen.

- 13.3** *Laut Mitteilung des BMF seien Gespräche mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Identifizierung des Synergiepotenzials bei der Abwicklung direkter und indirekter steuerlicher Forschungsförderungen bereits im Gange.*

*Das BMWA bezog sich in seiner Stellungnahme auf seine langjährige Tätigkeit in diesem Bereich und sah daher keinen Anlass zu einer Neuorganisation.*

## Schluss- bemerkungen

- 14** Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMF und dem BMWA:

(1) Im Rahmen der steuerlichen Forschungsförderung wäre auf einen einheitlichen Forschungsbegriff hinzuwirken.

(2) Eine Abstimmung der indirekten Forschungsförderung mit den direkten Forschungsförderungsmaßnahmen wäre herbeizuführen.

(3) Es sollte ein Verfahren mit einer vorgelagerten, österreichweiten, zentralen Begutachtung der Anträge hinsichtlich ihres Forschungsgehaltes eingeführt werden, um eine aus Forschungssicht hohe fachliche Qualität der Beurteilung der Förderungswürdigkeit zu erreichen.

dem BMF:

(4) Es sollte die Wirksamkeit der indirekten Forschungsförderung unter Einbeziehung der vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung im Nationalen Forschungs- und Investitionsplan abgegebenen Empfehlungen möglichst rasch evaluiert werden.